

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herr Urspruch
Geschäftszeichen: Ur/Sch
Zimmer Nr.: UG im Service Center
Telefondurchwahl: (02266) 96 315
Telefax: (02266) 88 67
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: ralf.urspruch@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 01.12.2010

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Willmer
Vorsitzender

Gremium		Nr.
Betriebsausschuss Wasser/Abwasser		4
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	15.12.2010	<u>17:30 Uhr</u>
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstrasse 1, 51789 Lindlar, 4. Obergeschoss, Raum 402		

Tagesordnung

**zur 4. Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
der Gemeinde Lindlar
am 15.12.2010**

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
2.	Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 09.06.2010 – öffentliche Sitzung –
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 09.06.2010 - öffentliche Sitzung-
5.	Erhöhung des Trinkwasserlieferpreises durch den Aggerverband
6.	Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für das Jahr 2011 a) Betriebszweig Wasser b) Betriebszweig Abwasser - Wirtschaftsplan Betriebszweig Abwasser wird nachgereicht -
7.	Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für die Jahre 2011 – 2014 Investitionsprogramm Betriebszweig Abwasser wird nachgereicht -
8.	XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981
9.	Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser, Betriebszweig Abwasser - Vorlage wird nachgereicht -
10.	Neue Satzungsentwürfe a) Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar c) Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen–Klärschlamm-satzung-
11.	Änderung der Betriebssatzung
12.	Informationen der Betriebsleitung
13.	Verschiedenes

	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil-
14.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 09.06.2010 – nichtöffentliche Sitzung –
15.	Verschiedenes

Gemeindewerk Wasser und Abwasser**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 09.06.2010
- öffentliche Sitzung -

Zu 1 – 4:	<u>Regularien</u> Hierzu entfällt eine Berichterstattung.
Zu 5.:	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2008 – Gemeindewasserwerk Lindlar – Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.07.2010 (TOP 5) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2008 – Gemeindewasserwerk Lindlar – einstimmig beschlossen.
Zu 6.:	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lindlar hier: Antrag vom 16.02.2010 Dem Antragsteller wurde der Beschluss des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser mitgeteilt.
Zu 7.:	Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW hier: Sachstandsbericht über die Erarbeitung eines integralen ganzheitlichen Konzeptes Hierzu entfällt eine Berichterstattung.
Zu 8.:	Information der Betriebsleitung

	Eine Berichterstattung entfällt.
Zu 9.:	Verschiedenes Hierzu entfällt eine Berichterstattung.

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 5	Erhöhung des Trinkwasserlieferpreises durch den Aggerverband
--------------	---

Sachverhalt:

Der Aggerverband beabsichtigt ab dem 01.01.2011 den Trinkwasserlieferpreis um 0,09 €/m³ zu erhöhen. Begründet wird diese Erhöhung mit der Veränderung von verschiedenen Rand- und Rahmenbedingungen bei der Trinkwasserförderung und Trinkwasserlieferung.

In der Sitzung wird ein Mitarbeiter des Aggerverbandes die beabsichtigte Erhöhung des Trinkwasserlieferpreises näher erläutern.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 6 Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für das Jahr 2011
--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2011, Betriebszweig Wasser ist als Anlage beige-fügt.

Da der Aggerverband eine Trinkwassergebührenerhöhung von 0,09 € je m³ ab 2011 vorschlägt (die Verbandsversammlung tagt hierüber am 16.12.2010), schlagen die Betriebsleiter vor, den Mehraufwand für den Wassereinkauf in Höhe von rd. 80.000 € über die Grundgebühren auszugleichen. Die Fixkosten beim Betriebszweig Wasser betragen rd. 1,2 Mio. €. Die derzeitigen Erträge aus der Grundgebühr betragen 410.000 €. Mit der vorgeschlagenen Grundgebührenerhöhung werden die Fixkosten des Betriebszweiges Wasser dann zu 40 % abgedeckt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser, für das Jahr 2011 wird kurzfristig nachgereicht.

Die abschließende Beschlussfassung soll in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2010 erfolgen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011, Betriebszweig Wasser, in der vorgelegten Fassung zu beschließen.
2. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011, Betriebszweig Abwasser, in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 7	Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser für die Jahre 2011 - 2014
--------------	--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2011 - 2014 des Betriebszweiges Wasser ist dieser Einladung als Anlage beigelegt.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2011 - 2014 des Betriebszweiges Abwasser wird kurzfristig nachgereicht.

Die abschließende Beschlussfassung soll in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2010 erfolgen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2014, Betriebszweig Wasser, in der vorgelegten Fassung zu beschließen.
2. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2014, Betriebszweig Abwasser, in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 8	XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981
--------------	---

Sachverhalt:

Aufgrund des erstellten Wirtschaftsplanentwurfes für das Wirtschaftsjahr 2011 sowie des Kostendeckungsprinzips muss der Wasserpreis für das Jahr 2011 erhöht werden.

Da der Aggerverband eine Trinkwassergebührenerhöhung von 0,09 € je m³ ab 2011 vorschlägt (die Verbandsversammlung tagt hierüber am 16.12.2010), schlagen die Betriebsleiter vor, den Mehraufwand für den Wassereinkauf in Höhe von rd. 80.000 € über die Grundgebühren auszugleichen. Die Fixkosten beim Betriebszweig Wasser betragen rd. 1,2 Mio. €. Die derzeitigen Erträge aus der Grundgebühr betragen 410.000 €. Mit der vorgeschlagenen Grundgebührenerhöhung werden die Fixkosten des Betriebszweiges Wasser dann zu 40 % abgedeckt.

Der Gebührensatz je m³ Wasser in Höhe von 1,50 € wird für 2011 nicht erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Wasser-Abwasser empfiehlt dem Gemeinderat den als Anlage beigefügten XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 zu beschließen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XIX. Nachtrag

vom zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am folgenden XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

- | | | |
|----------------------------------|---------|----------|
| a) QN 2,5 (3-5m ³) = | 7,00 € | je Monat |
| b) QN 6 (7-10 m ³) = | 10,00 € | je Monat |
| c) QN 10 (20 m ³) = | 22,00 € | je Monat |
| d) QN 15 (30 m ³) = | 32,00 € | je Monat |
| e) DN 50 mm = | 72,00 € | je Monat |
| f) DN 80 mm = | 86,00 € | je Monat |
| g) DN 100 mm = | 96,00 € | je Monat |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate keine Grundgebühr erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Der XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XVIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Lindlar,

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 9	Gebührenkalkulation 2011 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser am 27.11.2007 (TOP 9) wurde die Betriebsleitung gebeten zu prüfen, ob die Einführung einer Grundgebühr für Schmutzwasser möglich und rechtlich zulässig ist.

Inzwischen werden in über 3.000 Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt 2009) Schmutzwassergrundgebühren erhoben. Das Erheben einer Grundgebühr beruht auf dem Gedanken, dass für jeden Anschluss fixe, d. h. verbrauchsunabhängige, Betriebskosten entstehen und dafür zu sorgen ist, dass die Betriebsbereitschaft der Abwasserbeseitigungseinrichtung aufrecht erhalten wird.

Als verbrauchsunabhängige Kosten können insbesondere anteilige Personalkosten, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten in Betracht kommen. Allerdings müssen nicht alle fixe Kosten in die Grundgebühr eingestellt werden, um die Grundgebühr nicht ins Unermessliche steigen zu lassen. Insgesamt könnte ein Anteil von 50 % der verbrauchsunabhängigen Kosten als Fixkosten in der Grundgebühr als geeignet angesehen werden, ein Anteil von 30 % ist auf jeden Fall derzeit rechtlich unstrittig. Da die Grundgebühr zusammen mit der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr eine Benutzungsgebühr darstellt, muss sie sich an den Wertungen des § 6 KAG messen lassen. Dies bedeutet, dass sie nach einem Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen ist. Das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung muss in Zusammenhang mit der Höhe der Gebühr stehen.

Die Einführung einer Grundgebühr steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Hinsichtlich einer Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung hat das OVG NRW (Beschluss vom 11.08.2008 - 9A85907) anerkannt, dass die Nennleistung des Wasserzählers als Maßstab für die Grundgebühr zulässig ist. Das Erheben einer verbrauchsabhängigen Grundgebühr, die sich an der Arbeitsleistung, z. B. Normgröße des Wasserzählers, bemisst, ist selbst dann zulässig, soweit einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen nicht übermäßig hoch belastet werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 2011 angestellte Kalkulation für die Ermittlung des Schmutzwassergebührensatzes hat ergeben, dass die derzeitige Gebühr in Höhe von 4,30 €/m³ auf 4,56 €/m³ erhöht werden müsste.

Die Betriebsleitung schlägt statt einer Gebührenerhöhung die Einführung einer zusätzlichen verbrauchsunabhängigen Schmutzwassergrundgebühr ab dem 01.01.2011 vor, die sich an der Normgröße des eingebauten Wasserzählers orientiert. Vorgesehen ist für den kleinsten Wasserzähler mit der Normgröße QN 2,5 eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 8,00 € festzulegen. Für die nächsten größeren Wasserzähler soll eine preisliche Staffelung analog der Grundgebühr für die Trinkwasserzähler erfolgen. Hier-von betroffen sind nicht nur die Trinkwasserzähler im Versorgungsgebiet des Gemein-dewerkes Wasser und Abwasser, sondern auch die Trinkwassermesseinrichtungen in den Versorgungsgebieten der Wasserverbände und Wassergenossenschaften.

Nachfolgend sind die Größe und Anzahl der Wasserzähler sowie die Schmutzwassergrundgebühr, bezogen auf die Zählergröße und die voraussichtliche Einnahmesituation, dargestellt.

<u>Zähler</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gebühr €/Mo</u>	<u>Summe €</u>
QN 2,5	5.650	8	45.200
QN 6	148	11	1.628
QN 10	11	25	275
QN 15	0	37	0
DN 50	3	83	249
DN 80	7	98	686
DN 100	1	110	110
Einnahme pro Monat			48.148
Einnahme pro Jahr	12 x 48.148		577.776

Die durch die Einführung einer Schmutzwassergrundgebühr zu erzielenden Einnahmen belaufen sich jährlich auf rd. 578.000 €. Hierdurch kann die kalkulierte Schmutzwasser-gebühr für das Jahr 2011 von 4,56 €/m³ Schmutzwasser um 0,71 €/m³ auf 3,85 € pro m³ gesenkt werden.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf Ein-, Drei- und Vierpersonenhaushalte im Hinblick auf die Einführung einer Schmutzwassergrundgebühr im Vergleich zur alleinigen Erhebung einer Schmutzwassergebühr, sind nachfolgend unter der Annahme dargestellt, dass der jährliche Durchschnittsverbrauch an Trinkwasser = Schmutzwasser ca. 38 m³ pro Person beträgt.

neu		bisher	
Grundgebühr 8 €/ Monat = 96 pro Jahr		Schmutzwassergebühr 4,56 €/m ³	
Schmutzwassergebühr 3,85 €/m ³			
<hr/>			
<u>1 Person</u>			
38 m ³ x 3,85 €/m ³	146,30 €	38 m ³ x 4,56 €/m ³	173,28 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	242,30 €		
<u>3 Personen:</u>			
3 x 38 m ³ x 3,85 €/m ³	438,90 €	3 x 38 m ³ x 4,56 €/m ³	519,84 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	534,90 €		
<u>4 Personen:</u>			
4 x 38 m ³ x 3,85 €/m ³	585,20 €	4 x 38 m ³ x 4,56 €/m ³	693,12 €
12 x 8 €	<u>96,00 €</u>		
	681,20 €		

Die Gebührenkalkulation Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2011 ist als Anlage I beigefügt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet eine Grundgebühr von 8,00 € je Monat.

Die Gebührenkalkulation für die Kleininleitergebühren für das Wirtschaftsjahr 2011 sind der Vorlage als Anlage II beigefügt.

Danach betragen die Abwassergebühren in 2011 wie folgt dargestellt:

Schmutzwassergrundgebühr QN 2,5	0,00 €	8,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 6	0,00 €	11,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 10	0,00 €	25,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 15	0,00 €	37,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 50	0,00 €	83,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 80	0,00 €	98,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 100	0,00 €	110,00 €
Schmutzwasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes je m ³	4,30 €	3,85 €
Schmutzwasser für Mitglieder des Aggerverbandes je m ³	2,12€	1,62 €
Niederschlagswasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes je m ³	0,87 €	0,78 €
Niederschlagswasser für Mitglieder des Aggerverbandes je m ³	0,61 €	0,55 €
Kleininleiter (vollbiologische Kläranlage) je m ³	1,61 €	1,43 €
Kleininleiter (mit Abwasserabgabe) je m ³	2,73€	2,67 €
Kleininleiter (abflusslose Gruben) je m ³	2,74 €	3,29 €

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat wird empfohlen zu beschließen, dass ab dem 01.01.2011 eine verbrauchsunabhängige und nach der Größe des Trinkwasserzählers gestaffelte Schmutzwassergrundgebühr mit den oben vorgeschlagenen Gebührensätzen erhoben wird.
2. Die Gebührenkalkulation 2011 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser wird beschlossen.

Werner Hütt
kfm. Betriebsleiter

Ralf Urspruch
techn. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 10	Neue Satzungsentwürfe
a)	Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar
b)	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar
c)	Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen –Klärschlamm-satzung-

Sachverhalt:

Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Außerdem ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angepasste Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. Eine Überarbeitung der Entwässerungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen - Klärschlamm-satzung- war unter anderem deshalb notwendig, weil in § 54 WHG erstmalig seit dem 01.03.2010 der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert wird. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist in einer Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW zumindest die Präambel anzupassen und auf die neuen gesetzlichen Rechtsgrundlagen (§§ 60, 61 WHG und § 61 a LWG NRW neue Fassung) zu verweisen. Weiterhin sind einzelne redaktionelle Änderungen in die Entwürfe eingearbeitet worden. Die alten Satzungsbestimmungen sind in rot durchgestrichen dargestellt; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Ebenfalls sind Regelungen zur Erhebung einer neuen (Schmutzwasser-) Grundgebühr ab dem Jahr 2011 in den Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet. Zur Höhe der einzelnen (Schmutzwasser-) Grundgebühren wird auf TOP 9 der heutigen Sitzung verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 beschlossen, dass die Steigerung der Kanalanschlussbeiträge jährlich jeweils zum 01. Juli auf der Grundlage des Baupreisindex für Ortskanäle nach den Angaben des Landesamtes für Daten und Statistik erfolgen soll. Die Betriebsleitung schlägt hier folgende Vorgehensweise vor:

Die Abwassergebühren werden jährlich auf der Grundlage der durchzuführenden Gebührenkalkulation jeweils zum 01. Januar des kommenden Jahres neu festgesetzt. Hierzu wird die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend angepasst. Es erscheint

daher sinnvoll, den Kanalanschlussbeitrag ebenfalls zum 01. Januar eines jeden Jahres neu festzusetzen. Hierbei sollte jeweils die Veränderung des Preisindexes zum 01. Juli des Vorjahres und des Vorjahres verglichen werden. Für das Jahr 2011 errechnet sich die Veränderung des Kanalanschlussbeitrages wie folgt:

Baupreisindex für Ortskanäle 01.07.2006:	103,40
Baupreisindex für Ortskanäle 01.07.2010:	117,90

Der Baupreisindex hat sich somit um 14,50 Punkte erhöht; dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 14,02 %.

Die Kanalanschlussbeiträge würden sich demnach wie folgt ändern:

Vollanschluss:	statt 8,01 €	9,13 €
Teilanschluss Schmutzwasser:	statt 5,15 €	5,87 €
Teilanschluss Niederschlagswasser:	statt 2,86 €	3,26 €
Vollanschluss (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 4,00 €	4,56 €
Teilanschluss Schmutzwasser (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 2,57 €	2,93 €
Teilanschluss Niederschlagswasser (bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung):	statt 1,43 €	1,63 €

Die neu ermittelten Kanalanschlussbeiträge wurden im Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 in § 16 „Beitragsatz“ bereits übernommen und dargestellt.

Die neuen Satzungsentwürfe sind als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen

- a) den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 in der vorliegenden Form zu beschließen.
- b) den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 in der vorliegenden Form zu beschließen.
- c) den als Anlage 3 beigefügten Satzungsentwurf der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen -Klärschlamm-satzung- vom 16.12.2010 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Entwässerungssatzung der
Gemeinde Lindlar vom ~~19.03.2009~~
16.12.2010**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Anschlussrecht	7
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	7
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	7
§ 6 Benutzungsrecht	8
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrecht	8
§ 8 Abscheideanlagen	10
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	12
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	12
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	13
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	13
§ 14 Zustimmungsverfahren	15
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	15
§ 16 Indirekteinleiter-Überwachung	16
§ 17 Abwasseruntersuchung	16
§ 18 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betreuungsrecht	16
§ 19 Haftung	17
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	17
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 22 Inkrafttreten	20
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 7 der GO NW	20
Bekanntmachungsanordnung	20

Rechtsgrundlage

~~Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.),** hat der Rat der Gemeinde Lindlar am **16.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Abwasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

~~4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,~~

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des **§§ 54ff WHG** und des § 57 LWG NRW,

ENTWURF

- ~~5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung~~
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (**§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG**); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die als öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Führung von Eigenbetrieben sowie im Rahmen der Betriebssatzung des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar geführt wird.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

~~1. Abwasser:~~

~~Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.~~

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des **§ 54 Abs. 1 WHG**

~~2. — Schmutzwasser:~~

~~Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.~~

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist **nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG** das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach **§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG** auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

~~3. Niederschlagswasser:~~

~~Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.~~

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist **nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG** das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließende** Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

~~a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.~~

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen **Sammelleitung** bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

ENTWURF

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
- ~~12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.~~
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige **Anschlussnehmer**, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (**vgl. § 58 WHG**).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:

6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
17. Niederschlagswasser in den Bereichen, die im Schmutzwassersystem entwässert werden.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1mg/l
Chlorkohlenwasserstoff	2,0mg/l
Chrom (Cr) gesamt	0,5mg/l
Chrom (Cr) 6-wertig	0,1mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,03mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	2,0mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Niederschlagswasser, dass auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende

Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- ~~(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.~~
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen und gemäß der Richtlinien zu § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu stellen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

~~(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.~~

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene **(in der Regel die Straßenoberkante) durch** funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

~~(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen solchen Einsteigschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.~~

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. **Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschacht mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert.** In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung und Ausbesserung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der

Straßenleitung bis hinter die Grundstücksgrenze bzw. aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus führt grundsätzlich die Gemeinde bzw. der Träger der Anlage selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus. Der tatsächliche Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitung ist der Gemeinde vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen.

Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung und Ausbesserung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis hinter die Grundstücksgrenze bzw. aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen, wenn Gründe des Allgemeinwohls und der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nicht entgegen stehen. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Unternehmen ausgeführt werden. Sie werden von der Gemeinde überwacht und abgenommen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Überwachung

~~Das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf gem. § 59 Abs. 1 LWG NRW der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.~~

~~Die Überwachung der Indirekteinleitungen obliegt im Rahmen des § 59 Abs. 4 bis 6 LWG NRW der zuständigen Wasserbehörde.~~

Das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf gem. **§ 58 Abs. 1 WHG** der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, **soweit an das Abwasser** in einer Rechtsverordnung nach **§ 23 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.**

Die Überwachung der Indirekteinleitungen obliegt im Rahmen des **§ 59 LWG NRW** der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 1 und 8
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt.
6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

~~9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält~~

9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, **die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte** nicht frei zugänglich hält
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
11. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
12. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

~~(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.~~

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 **können** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

ENTWURF

§ 22 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 17.12.1998 außer Kraft.~~

~~Abweichend dazu treten die gebührenrechtlichen Regelungen, die die Einführung der gesonderten Niederschlagswassergebühr betreffen, rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.~~

Diese Satzung tritt zum **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom **19.03.2009** außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den **16. Dezember 2010**

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der
Gemeinde Lindlar vom ~~19.03.2009~~
16.12.2010**

ENTWÜRFE

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage	3
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	
§ 2 Abwassergebühren	4
§ 3 Gebührenmaßstäbe	4
§ 4 Schmutzwassergebühren	5
§ 5 Niederschlagswassergebühr	7
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	9
§ 7 Gebührenpflichtige	9
§ 8 Fälligkeit der Gebühr	10
§ 9 Vorausleistungen	10
§ 10 Verwaltungshelfer	11
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	11
§ 12 Gebühr für das Auspumpen u. Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	12
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	
§ 13 Kanalanschlussbeitrag	13
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 15 Beitragsmaßstab	14
§ 16 Beitragssatz	16
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht	16
§ 18 Beitragspflichtiger	17
§ 19 Fälligkeit der Beitragspflicht	17
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	18
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs	18
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs	18
§ 23 Ersatzpflichtige	18
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	19
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 25 Auskunftspflichten	20
§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung	20
§ 27 Zwangsmittel	20
§ 28 Rechtsmittel	20
§ 29 Inkrafttreten	21
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 7 der GO NW	21
Bekanntmachungsanordnung	21

Rechtsgrundlage

~~Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24.06.2008 9. Oktober 2007 (GV NRW. 20078 S. 380514 ff.), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes durch Gesetz vom 11.12.2007 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 20078, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung — in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.),** hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen

Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

~~(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermessstab (§ 4).~~

- (2) Die Schmutzwassergebühr **setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr. Die Einleitungsgebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermessstab; **die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler erhoben.** (§ 4).

~~(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).~~

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die **Einleitungsgebühr** für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. **Wassergenossenschaften**, privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Bemessungszeitraum ist die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch des lfd. Jahres (in der Regel Ende Dezember des Vorjahres bis Ende Dezember des lfd. Jahres). Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für den ersten abgekürzten Bemessungszeitraum die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei nur zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken wird eine Jahresabwassermenge von 40 m³ je

Person zugrunde gelegt; es sei denn zu Beginn der Gebührenpflicht würde der Zählerstand der Wasseruhr festgestellt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. **Wassergenossenschaften**, privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- ~~(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.~~
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der ver-

brauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. **Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.** Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um 12 m³/Jahr herabgesetzt. Die ersten 15 m³ werden vom Abzug ausgenommen. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von 40 m³/Person zugrunde gelegt.

- (7) Die Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes: **0,00 € / m³**
- für Mitglieder des Aggerverbandes: **0,00 € / m³**

NEU:

- (8) **Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:**

- QN 2,5 (3-5 m ³ /h)	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- QN 6 (6-10 m ³ /h)	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- QN 10 (20 m ³ /h)	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- QN 15 (30 m ³ /h)	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- DN 50 mm	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- DN 80 mm	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)
- DN 100 mm	jährlich:	00,00 €	(monatlich	0,00 €)

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden (z.B. bei nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen), wird die Grundgebühr auf der Grundlage eines Wasserzählers der Größe QN 2,5 festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

ENTWURF

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- ~~(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Grundlage für die Befragung kann dabei auch die Ermittlung von Grundstücksdaten sein, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Gemeinde zur Betretung des Grundstückes berechtigt.~~
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Grundlage für die Befragung kann dabei auch die Ermittlung von Grundstücksdaten sein, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob

diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Gemeinde zur Betretung des Grundstückes berechtigt. **Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbunden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.**

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
- a) vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - b) teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenspflaster mit Fugen > 2 cm), Kies-, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen, begrünte Dächer ab einer Substratstärke von 8 cm
 - c) unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten Flächen und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1
- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes: **0,00 € / m²**
 - für Mitglieder des Aggerverbandes: **0,00 € / m²**
- (6) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 50% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m² reduziert.

Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Grundstücke, die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind, beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht für Grundstücke von Kleineinleitern beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht für Grundstücke nach Abs. 1 und 2 endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht der Grundstücke von Kleineinleitern endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 7

Gebührenpflichtige

~~(1) Gebührenpflichtige sind~~

- ~~a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,~~
- ~~b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.~~
- ~~c) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer~~
- ~~d) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,~~
- ~~e) die Träger der Straßenbaulast~~

~~Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.~~

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer
- d) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Nutzungsrechtes an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, indem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch die Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Eine sich ergebende Gutschrift wird erstattet.
- (2) Bei der Abrechnung der Gebühren kann sich die Gemeinde - soweit erforderlich - der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

- ~~(1) Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr~~

- ~~- für 2009 am 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12.2009~~
- ~~- ab 2010 am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. des Jahres,~~

~~deren Höhe sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.~~

- (1) Die Gemeinde erhebt **am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres** nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/10 der Schmutzwassermenge**, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die **Abschlagszahlungen und Teilzahlungen** nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. **Die Gemeinde erhebt am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/10 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.**

Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der Menge des Schmutzwassers, das von Kleineinleitern unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert, erhoben.

Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge gilt § 4 (2) – (6) entsprechend.

(2) Die Gebühr beträgt

- für Grundstücke von Kleineinleitern, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben **0,00 €/m³**
- für Grundstückseigentümer von Kleineinleitern, die eine nicht DIN-gerechte Kleinkläranlage betreiben **0,00 €/m³**

(3) Ab 01.01.1996 legt die Gemeinde Lindlar die vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen erhobene Abwasserabgabe für die Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser auf den diese Abgabe verursachenden Personenkreis gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG um.

Die Abgabe beträgt **00,00** Euro zzgl. **0,00** Euro Personal- und Sachkostenzuschlag, somit insgesamt **00,00** Euro pro Person.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. § 8 und § 9 gelten entsprechend.

- (5) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer
 - d) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der Menge des Schmutzwassers, das ungeklärt zu einem Klärwerk transportiert wird, erhoben.

Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge gilt § 4 (2) – (6) entsprechend.

- (2) Die Gebühr beträgt **0,00 €/m³**
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Abspumpens.

§ 8 und § 9 gelten entsprechend.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der Wohnungseigentümer oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage ange-

geschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
 - f) bei Grundstücken, die zu Campingzwecken genutzt werden oder in Wochenendhausgebieten liegen: 0,5

- g) bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist:
0,8
- h) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Flächen für Sportanlagen, Friedhofsflächen usw.): 0,5
Die Grundstücksflächen evtl. Aufbauten werden entsprechend der möglichen Vollgeschosse nach (4) a) berücksichtigt.
- (4) Bei überplanten Grundstücken gelten folgende Regelungen:
- a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
- b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, gilt als Geschosßzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen abgerundet werden (Satz 2 von a) gilt entsprechend).
- c) Ist im Einzelfall zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosßzahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosßzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch angrenzende Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **9,13 €** je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser **5,87 €** (ca. 64,3 % des Beitrags);
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser **3,26 €** (ca. 35,7 % des Beitrags);
 - c) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Schmutz- und Regenwasser **4,56 €** (ca. 50 % des Beitrages)
 - d) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Schmutzwasser **2,93 €** (ca. 32,15 % des Beitrages)
 - e) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Niederschlagswasser **1,63 €** (ca. 17,85 % des Beitrages)

Die Sätze c) bis e) gelten nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage erfüllt werden.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht hinsichtlich der Grundstücksfläche, um die ein bereits beitragspflichtiges Grundstück zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit vergrößert wurde, im Zeitpunkt der Vereinigung der Grundstücke bzw. im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter beteiligten Grundstücke zu dem Teil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Anzahl der Geschosse des betreffenden Grundstückes zu Anzahl der Geschosse der beteiligten Grundstücke entspricht. Die Bestimmungen in § 15 gelten sinngemäß.

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

ENTWURF

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29
Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 22.06.1989 außer Kraft.~~

~~Abweichend dazu treten die gebührenrechtlichen Regelungen, die die Einführung der gesonderten Niederschlagswassergebühr betreffen, rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.~~

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2011** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 19.03.1909 außer Kraft.**

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

~~Die vorstehende Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.~~

Die vorstehende **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den **16. Dezember 2010**

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Lindlar über die
Entleerung von
Grundstücksentwässerungseinrichtungen
-Klärschlamm-satzung- vom ~~19.03.2009~~
16.12.2010**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung des Grundstücksentwässerungsanlage	5
§ 6 Durchführung der Entsorgung	6
§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht	7
§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht	7
§ 9 Haftung	8
§ 10 Benutzungsgebühren	8
§ 11 Berechtigte und Verpflichtete	9
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 13 Begriff des Grundstücks	9
§ 14 Inkrafttreten	9
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 7 der GO NW	10
Bekanntmachungsanordnung	10

Rechtsgrundlage

~~Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 24.06.2008 (GV. NRW. 20087 S. 514 ff.380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.)**, der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)**, hat der Rat der Gemeinde Lindlar am **16.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

ENTWURF

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass der darin anfallende Schlamm bei den nachstehend genannten Schwermetallen nicht einen der folgenden Werte übersteigt:

Blei	900 mg/kg Ts
Cadmium	5 mg/kg Ts
Chrom	900 mg/kg Ts
Kupfer	800 mg/kg Ts
Nickel	200 mg/kg Ts
Quecksilber	8 mg/kg Ts
Zink	2.000 mg/kg Ts
AOX	500 mg/kg Ts

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen.
Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 12 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder nach Reinigung zu einer ordnungsgemäßen Regenwasseranlage geworden sind- außer Betrieb zu setzen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
Die Entsorgung der noch nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
Bei zusätzlichem Entsorgungsbedarf hat der Eigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen, dass durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer weitere Entleerungen erfolgen.
Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.
- (2) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt einmal jährlich.
Bei zusätzlichem Entsorgungsbedarf hat der Grundstückseigentümer die Entsorgung durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des beauftragten Unternehmers zu unterrichten.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

Der Entsorgungstermin wird dem Grundstückseigentümer rechtzeitig und in geeigneter Form mitgeteilt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Terminänderung verlangen.

Die Anlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern und unmöglich zu machen.

Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Verantwortung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgung nicht berührt.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für bei der Entsorgung verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 8 Abs.3 genannten Verpflichtung entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 11 bzw. 12 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - ~~d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,~~
 - d) entgegen § 6 **Abs. 1 und** Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - ~~g) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 7, 8 Abs. 1 nicht nachkommt,~~
 - g) seiner Auskunftspflicht nach §§ 7 **Abs. 2 und 3 sowie** § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- ~~(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.~~
- (2) Die Ordnungswidrigkeit **kann** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.1986 außer Kraft.~~

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **19.03.2009** außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

~~Die vorstehende Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.~~

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen -Klärschlammssatzung-** wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

~~Lindlar, den 19. März 2009~~

Lindlar, den **16. Dezember 2010**

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

ENTWURF

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 15.12.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 11 Änderung der Betriebssatzung

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 die Besetzung des Betriebsausschusses mit 20 Mitgliedern beschlossen. Durch diese Änderung muss auch die Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb "Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar" vom 16.12.2008 im § 4 (Betriebsausschuss) geändert werden. Die alte und neue Fassung dieses Paragraphen sind nachfolgend gegenübergestellt:

<u>alte Fassung:</u>	<u>neue Fassung:</u>
<p>§ 4 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern.</p>	<p>§ 4 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern.</p>

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderung des § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar“ vom 16.12.2008 in der vorliegenden Form als I. Nachtrag zu beschließen.

 Ralf Urspruch
 Techn. Betriebsleiter

 Werner Hütt
 Kaufm. Betriebsleiter

 Dr. Hermann-Josef Tebroke
 Bürgermeister